

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14

Ausgegeben Danzig, den 16 Februar

1923

Inhalt. Gesetz betreffend die Einführung des deutschen Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (S. 185). — Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz). Vom 12. Mai 1920 (S. 186). — Gesetz betreffend die Einführung des deutschen Altrentnergesetzes vom 18. Juli 1921, Reichsgesetzblatt S. 953. Vom 26. Januar 1923 (S. 206). — Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) (S. 207). — Gesetz betreffend das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 31. 1. 1923 (S. 210). — Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 10. Januar 1922 (S. 211).

62 Volkstag und Senat haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
betreffend die Einführung des deutschen Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920,
Reichsgesetzbl. S. 989.**

§ 1.

Das nachstehend abgedruckte Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 989 — wird mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Änderungen mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 entsprechend für das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführt.

§ 2.

Im § 1 des Reichsversorgungsgesetzes werden in Zeile 1 hinter dem Worte „Hinterbliebenen“ die Worte „die durch den Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die Danziger Staatsangehörigkeit erworben haben“ eingefügt.

§ 3.

Die §§ 4 bis 20 und 58 des Reichsversorgungsgesetzes treten mit dem 1. April 1922 in Kraft.

§ 4.

In § 23 des Reichsversorgungsgesetzes werden in Zeile 5 hinter dem Worte „oder“ die Worte „die der Senat“ eingefügt.

Dahingehende Anordnungen sind dem Ausschuß des Volkstages für Soziale Angelegenheiten unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

§ 5.

Die Ortsklasseneinteilung des Gebietes der Freien Stadt Danzig im Sinne des § 7, 34 und 51 des Reichsversorgungsgesetzes erfolgt durch den Senat und zwar mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Monats.

§ 6.

Über die Art der Errechnung des „reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens“ (§§ 45, 63, 64, 87 des Reichsversorgungsgesetzes) trifft der Senat Vorschrift.

§ 7.

In § 99 des Reichsversorgungsgesetzes treten in Abs. 2 Zeile 1 an Stelle der Worte „1. April 1922“ die Worte „1. Oktober 1923“, in Abs. 3 Zeile 3 wird das Wort „zweier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 8.

Der § 103 des Reichsversorgungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Ausführungsvorschriften ergehen durch den Senat, der auch ermächtigt wird, bindende Vorschriften zur Durchführung der §§ 7, 25 Abs. 3 und 28 zu erlassen.

§ 9.

§ 101 des Reichsversorgungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Der Lauf der in den §§ 49, 52 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Ersten des auf die Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Monats.

Danzig, den 26. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Gesetz

**über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung
(Reichsversorgungsgesetz). Vom 12. Mai 1920.**

Die Verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Auspruch auf Versorgung.

§ 1.

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.

§ 2.

Dienstbeschädigung ist die gesundheitsschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldetter Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdienst und den diesem Dienste eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen.

Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitsschädigende Einwirkung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

§ 3.

Die Versorgung umfasst:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Haushgold (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30) und Pflegezulage (§ 31),
4. Beamtenchein (§ 33),
5. Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr (§§ 34 und 35),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50).

Heilbehandlung, Krankengeld und Haushgold.

§ 4.

Heilbehandlung wird einem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist, gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheits-

Störung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so ist Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

Die Heilbehandlung kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlässt.

§ 5.

Die Heilbehandlung umfasst ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An Stelle der im Abs. 1 vorgeesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeorte (Badekur) gewährt werden.

Blinde erhalten einen Führerhund.

§ 6.

Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

§ 7.

Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Missbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauche vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

Für die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; zum Unterhalte des Hundes werden jährlich in Orten der Ortsklasse A 300 Mark, in Orten der Ortsklassen B und C 240 Mark, in Orten der Ortsklassen D und E 180 Mark gewährt.

§ 8.

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Reiche geliefert.

Badekuren gewährt das Reich.

Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit weder eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Knappschaftskrankenkasse oder eine Ersatzkasse nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer dieser Kassen ist, durch diese, sonst durch die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landeskrankenkasse seines Wohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, bis durch sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die Begrenzung der Behandlungsdauer durch die Kassensatzungen und gesetzlichen Vorschriften über Krankenversicherung sind bei Heilbehandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes zu gewähren sind, unwirksam.

Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, die den Krankenkassen nur nach diesem Gesetz obliegt, bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vereinbarungen zur Sicherstellung der Heilanstaltspflege und der Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln.

An Stelle der Krankenkassen kann das Reich die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 9.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 10.

Wird bei einer Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Versorgungsbehörde die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Heilbehandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Die Versorgungsbehörde kann zugleich bestimmen,

1. wie der Zustand des Beschädigten, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurück behalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Kasse die Beschädigten, denen sie Heilbehandlung nach diesem Gesetze zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf.

§ 11.

Zur Gewährung der Heilanstaltspflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ist,
 2. die Krankheit ansteckend ist,
 3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
 4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.
- In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltspflege gewährt werden.

§ 12.

Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre.

Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Er erhält nur Krankengeld, soweit sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetze, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag der Vollrente (§ 29), der Ortszulage (§ 51) und der Leuerungszulage (§ 87) nicht übersteigen.

§ 13.

Während der Heilanstaltspflege eines Beschädigten werden den Angehörigen, deren Ernährer er gewesen ist, zwei Drittel der Vollrente (§ 29) und die nach der Vollrente bemessene Kinderzulage (§ 30) als Hausheld gewährt. Hausheld wird nur gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausheld sind eine nach diesem Gesetze gewährte Rente sowie ein aus einer Krankenkasse der Reichsversicherung oder aus einer Knappschaftskrankenkasse oder Ersatzkasse gewährtes Hausheld oder Krankengeld anzurechnen.

Bei Bedürftigkeit kann dem Beschädigten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewährt werden.

Während einer Badekur können Hausheld und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 14.

Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Auswendungen bis zum 1. April 1923 Ersatz geleistet. An diesem Tage laufende Heilbehandlungsfälle werden von dieser Befristung nicht berührt. Bei Heilanstaltspflege beträgt der Ersatz drei Viertel, bei sonstigen Heilbehandlungen die Hälfte des satzungsmäßigen Krankengeldes. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

Der Ersatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet. Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. April 1920 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre gewährt.

§ 15.

Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltspflege und Haupslege sowie Krankengeld und Hausheld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Die Kosten für die Heilbehandlung und die Verwaltungskosten können in Pauschbeträgen ersetzt werden.

§ 16.

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausheldes bei der Versorgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

§ 17.

Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Reich wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ist, so wird hierüber in dem Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten entschieden.

§ 18.

Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert.

§ 19.

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20.

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sind dem Beschädigten zu ersehen.

Für die Dauer einer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Anpassung oder Ausbildung werden außer den Reisekosten (Abs. 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Soziale Fürsorge.

§ 21.

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausbildung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifriger Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Ziels gewährt. In geeigneten Fällen kann sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22.

Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 23.

Für die Durchführung der Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erlassen hat oder erlassen wird.

Rente.

§ 24.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 15 vom Hundert gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

§ 25.

Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkräft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab.

Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26.

Für die Bemessung der Rente sind maßgebend:

1. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 24, 25 und 27),
2. der Beruf (§ 28),
3. der Familienstand (§ 30),
4. der Wohnsitz (§ 51)

des Beschädigten.

§ 27.

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 20 vom Hundert 480 Mark Grundrente,

" 30 "	"	720	"	"	
" 40 "	"	960	"	"	
" 50 "	"	1200	"	"	und 150 Mark Schwerbeschädigtenzulage
" 60 "	"	1440	"	"	300 "
" 70 "	"	1680	"	"	450 "
" 80 "	"	1920	"	"	600 "
" 90 "	"	2160	"	"	750 "

bei Erwerbsunfähigkeit 2400 Mark Grundrente und 900 Mark Schwerbeschädigtenzulage.

Die vorstehenden Hunderäume stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

§ 28.

Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von einem Viertel der nach § 27 zu gewährenden Gebührnisse, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf die Hälfte der genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeübt hätte.

§ 29.

Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage (§ 27) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit sie einem Beschädigten bei Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind.

Blinde erhalten die Vollrente.

§ 30.

Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 10 vom Hundert der nach den §§ 27 und 28 zustehenden Gebührnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärt Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung angenommen sind,

3. die Stief- und Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden.

Ist ein Kind bei Fossendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält.

Pflegezulage.

§ 31.

Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 600 Mark jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager und außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage entsprechend auf 1000 Mark oder 1500 Mark zu erhöhen.

Die Zahlung der Pflegezulage kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird.

Übergangsgeld.

§ 32.

Zur Erleichterung des Überganges in das Erwerbsleben kann einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Übergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente (§ 29), der Ortszulage (§ 51) und der Tenerungszulage (§ 87) nicht übersteigen.

An Stelle des Übergangsgeldes kann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12), Hausgeld und Unterstützung (§ 13) gewährt werden.

Beamtenchein.

§ 33.

Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten neben der Rente einen Beamtenchein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Die Grundlage für die Anstellung der Inhaber des Beamtencheins erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Sterbegeld.

§ 34.

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Zugehörigkeit des Wohnorts des Verstorbenen zu den Ortsklassen, die in dem Ortsklassenverzeichnis zum Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 genannt sind. Es beträgt

für die Ortsklasse A	400 Mark.
" " Ortsklassen B und C	350 "
" " Ortsklasse D	300 "
" " " E	250 "

Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuss, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder beziegsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuss nicht zur Auszahlung.

Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld ist auf den im Abs. 2 festgesetzten Betrag anzurechnen.

Sind die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden, so wird kein Sterbegeld gewährt.

Gebühren für das Sterbevierteljahr.

§ 35.

Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 27 bis 30 und 51 zu zahlen gewesen wären.

Beziegsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Hat der Verstorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wen die Gebühren für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente.

§ 36.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird die Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt.

§ 37.

Die Witwe erhält 30 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Witwenrente).

Die Witwe erhält 50 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig oder wegen der Pflege und Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerbe nachzugehen, oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Als erwerbsunfähig gilt die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend auferstanden ist, durch eine Tägigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 38.

Im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37), wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist.

§ 39.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der von ihr zuletzt bezogenen Rente.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; doch können die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40.

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37), der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87) und, wenn die Witwe für Kinder (§ 41) zu sorgen hat, den vollen Betrag dieser Gebühren nicht übersteigen.

§ 41.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Waisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stief- und Pflegekinder, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert.

§ 42.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, 15 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, 25 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

§ 43.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

§ 44.

Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 45.

Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre.

Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 3) ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, nach einem Jahreseinkommen von weniger als eintausendfünfhundert Mark zur Reichseinkommensteuer veranlagt ist und keinen Unterhaltungsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen.

§ 46.

Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 30 vom Hundert, für den Vater oder die Mutter allein 20 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrags.

§ 47.

Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Vorschriften des § 45 und des § 46 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 48.

Die Elternrente darf die halbe Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 49.

Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden.

§ 50.

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Überleben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaßlichen Todesstag folgt.

Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

Ortszulage.

§ 51.

Hat ein Rentenempfänger an einem der im Ortsklassenverzeichnisse zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 genannten Orte mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen seinen Wohnsitz, so erhält er zu den nach den §§ 27 bis 30, 37 bis 39 und 41 bis 50 zu gewährenden Gebühren eine Ortszulage.

Diese beträgt:

für die Ortsklasse A	35 vom Hundert,
" " " B	30 " "
" " " C	20 " "
" " " D	10 " "

dieser Gebühren.

Bei einer Aufhebung oder einem Wechsel des Wohnsitzes fällt die Zulage nach einem halben Jahre fort, soweit nicht auf Grund eines neuen Wohnsitzes eine Ortszulage zu gewähren ist. Durch den Wechsel des Wohnsitzes innerhalb einer Ortsklasse wird der Anspruch auf die Ortszulage nicht berührt. Der Wohnsitz an dem Orte einer höheren Ortsklasse wird zugunsten des Rentenempfängers dem Wohnsitz an dem Orte einer niedrigeren Ortsklasse gleichgeachtet.

Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortsklasse maßgebend.

Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gewährt werden.

Fristen.

§ 52.

Der Beschädigte muß den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden.

§ 53.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründeten Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Dienstbeschädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründeten Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmäßlicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen,
4. der Berechtigte sich während eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland in einer entschuldbaren Unkenntnis über die Fristvorschrift befinden hat.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzungen der Nr. 3 und 4 weggefallen sind.

§ 54.

Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

§ 55.

Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet worden ist, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührenisse zuletzt zugestanden haben. Stehen dem Versorgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens folgende Zeit Besoldungsgebührenisse zu, deren Betrag geringer ist als die Rente, so wird ihm der Unterschied vergütet.

Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 3) eingetreten ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt, bei Kinder- und Ortszulage mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen sind.

Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56.

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührenisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 3) eingetreten ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, die Erhöhung der Witwenrente (§ 37) jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird.

Sind Gebührenisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührenisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 57.

Die Versorgungsgebührenisse werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Grundrente und die Schwerbeschädigungszulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ist durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so kann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58.

Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so sind ihm die dadurch verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterunft sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang zu ersezten.

Ist die Vorladung oder Beobachtung durch einen unbegründeten Antrag bei Beschädigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern sich der Beschädigte nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung.

§ 59.

Das Recht auf Versorgung erlischt durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 60.

Der Beamtenchein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegeld ausgeschieden ist.

Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 61.

Die Versorgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienste,
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; jedoch kann Ausländern oder Staatenlosen, die in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben und hierdurch nach diesem Gesetze versorgungsberechtigt geworden sind, und ihren Hinterbliebenen sowie den nicht reichsangehörigen Hinterbliebenen eines Deutschen Versorgung bewilligt werden;
3. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hat;
4. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenden Versorgungsgebühren werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Versorgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist;
5. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

In den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebühren ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht die Hälfte der Vollrente und die nach der Vollrente bemessene Kinderzulage übersteigen.

§ 62.

Das Recht auf Versorgungsgebühren mit Ausnahme des Hausheldes (§ 13) ruht, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder in einem Badeorte gewährt wird; während der Verpflegung in einer Heilanstalt ruht auch die Pflegezulage.

§ 62.

Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebühren ruht:

1. bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebühren verbleibenden reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Höhe von
5 000 Mark	6 000 Mark	einem Behnthal,
6 000 "	7 000 "	zwei Behnteln,
7 000 "	8 000 "	drei
8 000 "	9 000 "	vier
9 000 "	10 000 "	fünf

von mehr als	bis einschließlich	in Höhe von
10 000 Mark	11 000 Mark	sechs Zehnteln
11 000 "	12 000 "	sieben "
12 000 "	13 000 "	acht "
13 000 "	14 000 "	neun "
14 000 "	in Höhe des vollen Betrags	

der Versorgungsgebührnisse ausschließlich der Pflegezulage. Dem Beschädigten verbleibt jedoch die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage und die Pflegezulage.

Bei Berechnung des reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens des Beschädigten bleibt das Arbeitseinkommen der Ehefrau außer Ansatz.

Beträgt ein Zehntel der Rente mehr als 800 Mark, so ruht an Stelle jedes Zehntels nur der Betrag von 800 Mark.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrages der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Kürzungsbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Für die Feststellung der Höhe des Einkommens kann die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde gelegt werden. Die Steuerbehörden sind zu amtlicher Auskunft verpflichtet;

2. neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;
3. neben Versorgungsgebührnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgezege gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührnisse;
4. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengezege gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die in den §§ 96 und 97 aufgeführten Personen.

§ 64.

Das Recht auf Witwenrente und Waisenrente ruht:

1. neben einem reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen nach Maßgabe des § 63 Nr. 1;
2. neben einer Witwen- und Waisenrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Witwen- und Waisenrente;
3. neben einem Witwen- und Waisengelde, das aus einem anderen Militärversorgungsgezege gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse;
4. neben einem Witwen- und Waisengelde, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetz gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der in den §§ 96 und 97 aufgeführten Personen.

Wenn die Witwe und die Waisen in häuslicher Gemeinschaft leben, werden sowohl ihre Einkommen als auch ihre Versorgungsgebührnisse zusammengerechnet.

Soweit das unter Nr. 1 genannte reichseinkommensteuerpflichtige Jahreseinkommen aus dem Arbeitseinkommen der Witwe und Waisen besteht und nicht über zehntausend Mark hinausgeht, ist die Waisenrente unverkürzt zu zahlen.

§ 65.

Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente.

§ 66.

Tritt das Erlöschen oder Auhen des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 59 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Zahlung.

§ 67.

Die Versorgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Jahresbetrag ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung.

§ 68.

Der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden und Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse,
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kann der Versorgungsberechtigte auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 den Anspruch auf Versorgungsgebührnisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 69.

In den Fällen des § 68 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührnisse unbegrenzt, nach der Anweisung nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührnisse zulässig.

Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor dem Entstehen ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten bekannt haben.

§ 70.

In den Fällen des § 68 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührnisse zur Besteitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71.

In den Fällen des § 68 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührnisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Kapitalabfindung.

§ 72.

Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

§ 73.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührnisse ganz wegfallen;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74.

Die Kapitalabfindung kann umfassen:

1. für Beschädigte die gemäß §§ 27 und 28 zuerkannte Rente bis zu einem Viertel des Betrags, der voraussichtlich dauernd zu zahlen bleibt;
2. für Witwen des Beschädigten die gemäß § 37 Abs. 1 zustehende Witwenrente bis zur Hälfte.

§ 75.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahre vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 76.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebührnisse § (74) zu zahlen, und zwar bei dem

21. Lebensjahre das $18\frac{1}{2}$ fache	39. Lebensjahre das 14 fache
22. " " $18\frac{1}{4}$ "	40. " " $13\frac{3}{4}$ "
23. " " 18 "	41. " " $13\frac{1}{2}$ "
24. " " $17\frac{3}{4}$ "	42. " " $13\frac{1}{4}$ "
25. " " $17\frac{1}{2}$ "	43. " " 13 "
26. " " $17\frac{1}{4}$ "	44. " " $12\frac{3}{4}$ "
27. " " 17 "	45. " " $12\frac{1}{2}$ "
28. " " $16\frac{3}{4}$ "	46. " " $12\frac{1}{4}$ "
29. " " $16\frac{1}{2}$ "	47. " " 12 "
30. " " $16\frac{1}{4}$ "	48. " " $11\frac{3}{4}$ "
31. " " 16 "	49. " " $11\frac{1}{4}$ "
32. " " $15\frac{3}{4}$ "	50. " " $10\frac{3}{4}$ "
33. " " $15\frac{1}{2}$ "	51. " " $10\frac{1}{4}$ "
34. " " $15\frac{1}{4}$ "	52. " " $9\frac{3}{4}$ "
35. " " 15 "	53. " " $9\frac{1}{4}$ "
36. " " $14\frac{3}{4}$ "	54. " " $8\frac{3}{4}$ "
37. " " $14\frac{1}{2}$ "	55. " " $8\frac{1}{4}$ "
38. " " $14\frac{1}{4}$ "	

des Jahresbetrags dieser Gebührnisse.

§ 77.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks

innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 78.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 79.

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusezen gewesen wäre, wenn der Abgefundenen den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 80.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührenisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81.

Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 82.

Schließt eine abgefunde Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse übersteigt. Von dem hierauf zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 83.

Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 84.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 85.

Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt bei Zugestellung von Versorgungsgebührnissen auf Grund dieses Gesetzes die bisherige Kapitalabfindung nach Maßgabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetze festgestellten Versorgungsgebührnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

Sind Versorgungsgebühren auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 6. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetze zu stehenden Versorgungsgebühren angerechnet.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadensersatz.

§ 86.

Die nach diesem Gesetze versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen das Reich nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit ihnen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebühren auf das Reich über.

Teuerungszulage.

§ 87.

Zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage ist eine veränderliche Teuerungszulage zu den nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebühren mit Ausnahme des Krankengeldes zu gewähren. Die Höhe des Hundertsatzes wird durch den Reichshaushaltspunkt bestimmt. Bis zur ersten Festsetzung im Reichshaushaltspunkt wird die Teuerungszulage auf 25 vom Hundert der vorgenannten Gebühren festgesetzt.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats im Falle einer Erhöhung der Teuerungszulage zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage in dem § 45 Abs. 2 und dem § 63 Nr. 1 die Grenzen des einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens zu erhöhen.

Ausdehnung des Personenkreises.

§ 88.

Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf

1. Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,
2. Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind,
4. das Personal der freiwilligen Krankenpflege,
5. Personen, die auf Eruchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben,
6. Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind,
7. Schiffsjungen.

Den unter Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe ereignet hat.

Ausschluss der Anrechnung von Versorgungsgebühren auf das Arbeitsentgelt.

§ 89.

Bei der Messung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebühren nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten, Pensionen, Verstümmelungs-, Kriegs- oder andere Zulagen, Witwen- oder Waisengeld, Kriegselterngeld usw.) empfangen, dürfen diese Gebühren nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebühren ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

§ 90.

Wird gegen die Vorschrift des § 89 verstößen, so können die in den §§ 15 ff. der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom

23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) vorgesehenen Schlichtungsausschüsse gemäß § 20 daselbst angerufen werden. Hierzu ist auch der beteiligte Beschäftigte befugt; besteht jedoch in dem Betriebe, dem Geschäft oder der Verwaltung, dem er angehört, eine Betriebsvertretung der Arbeiter oder der Angestellten, so gilt dies nur dann, wenn diese ihre Vermittlung oder nach erfolgloser Vermittlung die Anrufung des Schlichtungsausschusses abgelehnt hat.

In den Schlichtungsausschuß ist, falls er nicht bereits entsprechend zusammengesetzt ist, ein unparteiischer Vorsitzender und als nichtständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Bezugsberechtigter im Sinne des § 89 dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) zu berufen.

Kommt ein Schiedsspruch zustande, dem sich nicht beide Parteien unterwerfen, so kann er auf Antrag von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. In diesem Falle gilt der Arbeitsvertrag als dem Schiedsspruch gemäß abgeändert.

§ 91.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 90 Abs. 3 dieses Gesetzes sind.

Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 92.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Es findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

Soweit sich Versorgungsansprüche auf eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung gründen, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Treffen Ansprüche, die sich auf Gesundheitsstörungen, wenn auch nicht auf Dienstbeschädigungen gründen, nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 bei einer Person zusammen, so gilt nur dieses Gesetz.

§ 93.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührenisse werden nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt, bis die Gebührenisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1920 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührenisse niedriger als die bisher gewährten Gebührenisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 94.

Beziehen die im § 92 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Teilrente von 10 vom Hundert, so werden die ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührenisse bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird an Stelle dieser Gebührenisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahressbetrags dieser Gebührenisse gewährt.

Beziehen die im § 92 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes eine Teilrente von mehr als 10 vom Hundert und wird bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührenisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1923 zu zahlen wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. April 1920 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist.

Wer durch unverschuldeten Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, seine Ansprüche vor dem 1. April 1920 anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier

Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet und seine Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert ist, eine der Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dreifachen Jahresbetrag der dort genannten Teilrente von 10 vom Hundert.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 95.

Die Versorgung der zu den Löhngempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 2000 Mark, für Sergeanten 1850 Mark, für Unteroffiziere 1700 Mark, für Gemeine 1500 Mark.

Sind Löhng oder Gehalt empfangende Kapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Für jedes eheliche oder für ehelich erklärte Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Kinderzulage in Höhe von 10 vom Hundert der dem Kapitulanten zustehenden Rente gewährt.

§ 96.

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und die in dieser Zeit Pensionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühren als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1920 diese höheren Gebühren an Stelle der nach diesem Gesetze zustehenden Verpflegungsgebühren. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebühren wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebühren und den Gebühren, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären.

Wer durch unverschuldet Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, vor dem 1. April 1920 auszuscheiden und seine Ansprüche anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet, eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dort genannten dreifachen Unterschiedsbetrag. Bei der Berechnung dieses Betrags tritt an Stelle des 1. Januar 1921 der erste Tag des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats.

Die Vorschrift des § 94 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 97.

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind, ohne zu den Beamten des Beurlaubtenstandes zu gehören, und die im § 88 Nr. 3 genannten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendeten Zivilbeamten haben wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf das Verbleiben im Zivildienst.

Ist der Beamte nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 aus dem Zivildienst ausgeschieden, so erhält er, wenn ihm nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühren als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebühren. Vom 1. Januar 1921 ab wird, unabhängig von den Ansprüchen auf Zivilpension, Versorgung nur nach diesem Gesetz gewährt. Daneben steht dem Beamten zum Ausgleich gegenüber den

früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der im § 34 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 erwähnten insgesamt zustehenden Pensionsgebührnisse anderseits.

Die Vorschriften des § 94 Abs. 5 und des § 96 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 98.

Personen, die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht ihnen zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse und der nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zahlbaren Pensionsgebührnisse.

Ist die Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert, so erhalten sie bis zum 31. Dezember 1920 die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zustehenden Gebührnisse. Mit dem 1. Januar 1921 wird an deren Stelle eine einmalige Abfindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Pensionsgebührnisse gewährt.

Die Vorschriften des § 94 Abs. 5 und des § 96 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 99.

Den Offizieren des Friedensstandes, den Deckoffizieren der Marine, den Beamten und den Gehalt empfangenden Kapitulanten der Wehrmacht sowie den infolge der Mobilmachung wieder verwendeten pensionierten Offizieren, Deckoffizieren, Beamten und Gehalt empfangenden Kapitulanten, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ist, steht die Wahl zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den bisher für sie geltenden Gesetzesvorschriften frei.

Die Wahl muß bis zum 1. April 1922 getroffen sein. Dies gilt auch beim Bezug von Übergangszulage und Übergangsgebührnissen nach dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654); die gewählte Versorgung setzt aber erst mit dem Fortfall dieser Gebührnisse ein. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Wenn die Dienstleistung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist, so kann zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den sonst geltenden Gesetzesvorschriften gewählt werden. Die Wahl muß innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erfolgen; wird sie nicht ausgeübt, so werden die sonst geltenden Gesetzesvorschriften angewendet. Neben der Pension werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerbeschädigtenzulage (§ 27), die Pflegezulage (§ 31), Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 7) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienste veranlaßt wird; diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange infolge der Dienstbeschädigung keine Gebührnisse auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Der Versorgungsberechtigte hat jedoch jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebührnisse zu beziehen, die er auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann.

§ 100.

Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist.

Der Lauf der in den §§ 32, 49, 52 und 54 bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Nachzahlungen für einen vor dem 1. April 1920 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags bindende Vorschriften zur Durchführung der §§ 7, 25 Abs. 2 und § 28 zu erlassen. Im übrigen erlässt der Reichsarbeitsminister die Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 12. Mai 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsarbeitsminister.

Schlick.

63 Volkstag und Senat haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

betreffend die Einführung des deutschen Altrentnergesetzes vom 18. Juli 1921.

Reichsgesetzblatt S. 953. Vom 26. Januar 1923.

§ 1.

Das nachstehend abgedruckte „Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921“ — Reichsgesetzbl. S. 953 — wird mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Änderungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1921 für das Gebiet der Freien Stadt Danzig entsprechend eingeführt. Soweit hierbei Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes in Anwendung kommen, gelten gleichmäßig die aus dem Danziger Gesetz betr. die Einführung des Reichsversorgungsgesetzes für das Gebiet der Freien Stadt Danzig sich ergebenden Änderungen.

§ 2.

Im § 1 des Altrentnergesetzes werden in Zeile 1 hinter dem Worte „Hinterbliebenen“ die Worte „die durch den Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die Danziger Staatsangehörigkeit erworben haben“ eingefügt.

§ 3.

§ 12 des Altrentnergesetzes erhält folgende Fassung:

Der Lauf der in den §§ 49 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt für die im § 1 genannten Hinterbliebenen frühestens mit dem Ersten des auf die Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Monats.

Danzig, den 26. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

G e s e z

**über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen
Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Teilrentengesetz).**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Für die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen gilt, soweit ihnen Versorgungsgebührennisse nur infolge einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung zuerkannt sind oder nach den vor dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) erlassenen Militärversorgungsgesetzen noch zuerkannt werden können, das Reichsversorgungsgesetz nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Versorgungsberechtigte wird jedoch nach den bisher für ihn geltenden Gesetzen versorgt, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse beantragt.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufsoffiziere, -deckoffiziere und -beamten der Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen.

§ 2.

Die neue Feststellung der schon früher bewilligten Versorgungsgebührnisse erfolgt ohne Antrag. Dabei gelten die nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) erlassenen Militärversorgungsgesetzen als „dauernd gänzlich erwerbsunfähig“ auerkannten Beschädigten auch im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes als erwerbsunfähig, die „dauernd größtenteils Erwerbsunfähigen“ als 70 vom Hundert und die „dauernd teilweise Erwerbsunfähigen“ als 30 vom Hundert in der Erwerbstätigkeit gemindert, es sei denn, daß eine Nachprüfung ein anderes Ergebnis hat.

§ 3.

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausheld soll den Beschädigten nach den Vorschriften der §§ 4 bis 20 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt werden. Auf Körperersatzstufe, orthopädische und andere Hilfsmittel haben sie in dem im § 7 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Umfang Anspruch.

§ 4.

Die in den §§ 32, 33 und 52 des Reichsversorgungsgesetzes erhaltenen Vorschriften über das Übergangsgeld, den Beamtenschein und die Anmeldefrist finden auf die nach diesem Gesetze zu versorgenden Personen keine Anwendung.

§ 5.

Die Landeszentralsbehörden können an Stelle der nach den §§ 68 bis 71 des Reichsversorgungsgesetzes zur Mitwirkung berufenen Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge deren Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

§ 6.

Nur auf solche Personen, die auf Grund der Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 680) (mit dem Ergänzungsgesetze vom 26. Juli 1918 — Reichsgesetzbl. S. 993) oder vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 994) Kapitalabfindung erhalten konnten, finden die Vorschriften der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes Anwendung.

§ 7.

Soweit die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten am 1. Januar 1921 eine Teilrente von 10 vom Hundert nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) oder unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidenpension fünfter Klasse nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) oder eine Zuinvalidenpension vierter Klasse nach dem preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 (Preußische Gesetzsamml. S. 777) oder diesen Pensionen entsprechende Versorgungsgebührnisse auf Grund anderer Militärversorgungsgesetze bezogen haben, werden ihnen die nach den bisher für sie geltenden Gesetzen und den hierzu bis zum 1. Januar 1921 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. De-

zember 1921 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1922 wird an Stelle dieser Gebührenisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags gewährt. Der Berechnung des Jahresbetrags wird der für Dezember 1921 gezahlte Monatsbetrag zugrunde gelegt, soweit er nach den bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlen war.

Das gleiche gilt für alle in den §§ 45 Nr. 1 und 2 und 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beschädigten und für die im § 74 Abs. 1 und 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten früheren Schütztruppenangehörigen, deren Erwerbsfähigkeit nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz um 10 vom Hundert gemindert oder wiederhergestellt ist, die aber die für sie günstigere Versorgung nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen oder zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dieser Versorgung und der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz einen Zuschuss bezogen haben.

Wenn die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten zwar höhere gesetzliche als die vorstehend genannten Versorgungsgebührnisse am 1. Januar 1921 bezogen haben, aber bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt wird, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 (als Empfängern einer Teilrente von 10 vom Hundert, einer Invalidenpension fünfter Klasse usw.) bis zum 31. Dezember 1924 zu zahlen wäre.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 8.

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulanten (Löhnnungs- und Gehaltempfänger) und die nach den Vorschriften des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung versorgten Militärpersonen der Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorschriften des § 95 Abs. 1 und 3 des Reichsversorgungsgesetzes. Für alle nach § 95 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes zu gewährenden Kinderzulagen gilt auch der § 30 Abs. 2, 3 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes versorgten Kapitulanten einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen Löhnnungsempfängenden und der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. März 1920 ausgeschiedenen Gehaltsempfängenden Kapitulanten (§ 95 des Reichsversorgungsgesetzes) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschaftsversorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes (§ 29), zu dieser Rente wird Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) gewährt. Sind diese Personen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 95 des Reichsversorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3 c vorgesehene Einkommensgrenze von 2000 M auf 9000 M, die im § 36 Nr. 4 vorgesehene Einkommensgrenze von 2000 M auf 6750 M erhöht.

Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes Versorgung nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewährt haben.

Für die Hinterbliebenen der im Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 bis 42 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt werden braucht.

Für das Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 5 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214).

§ 9.

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, die Beamten der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlaubtenstandes gehören, ferner die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) genannten Personen, die gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension haben und die nach § 1 zu versorgen sind, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühren als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1921 diese höheren Gebühren. Vom 1. Januar 1922 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebühren wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt für die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes und für die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebühren und den Gebühren, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1922 zu zahlen wären.

Für die Beamten der Zivilverwaltung, die Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten beträgt die Abfindungssumme das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebühren und der ihnen daneben zustehenden Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der ihnen bisher zustehenden Pensionsgebühren anderseits.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Januar 1921 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 11.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebühren werden nach dem 1. Januar 1921 solange weitergezahlt, bis die Gebühren nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 1921 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebühren niedriger als die bisher gewährten Gebühren, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 12.

Der Lauf der in den §§ 49 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt für die im § 1 genannten Hinterbliebenen frhestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 13.

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 14.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 18. Juli 1921.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Für den Reichsarbeitsminister.

Bauer.

64 Volksstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z
betreffend das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 31. 1. 1923.

§ 1.

Für die Durchführung des Gesetzes betreffend die Einführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 989 — und des Gesetzes betreffend die Einführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 953 — sowie der vor ihrem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetze (Versorgungsgesetze) werden die Bestimmungen des nachstehend abgedruckten deutschen Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) entsprechend mit der Maßgabe eingeführt, daß Verwaltungsbehörde das Hauptversorgungsamt in Danzig und Spruchbehörden das Versorgungsgericht in Danzig und das Reichsversorgungsgericht in Berlin sind.

§ 2.

An Stelle des in den §§ 156, 157 des Verfahrensgesetzes vom 10. Januar 1922 genannten Zeitpunkts des 1. Februar 1922 tritt der Erste des auf die Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Monats.

§ 3.

§ 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bis zum 31. Dezember 1926 dürfen Oberregierungsräte (§ 24 Abs. 2) und als Hilfsrichter auf Wartegeld gesetzte oder im Ruhestand befindliche Beamte, welche die Beschriftung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, mit dem Vorsitz in einem Senate (Hilfssenate) beauftragt und an Stelle von Mitgliedern des Reichsversorgungsgerichts andere Personen, welche die Beschriftung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, als Beifitzer (Hilfsrichter) zugezogen werden. Die Zahl der Hilfssenate darf nicht größer sein als die der ordentlichen Senate.

§ 4.

§ 96 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der vom Fiskus eingelegte Refurs bewirkt keinen Aufschub, soweit es sich um Rente (§§ 24—30) und Pflegezulage (§ 31) oder Hinterbliebenenrente (§§ 36—50) nach dem Reichsversorgungsgesetz oder um Rente, Pension oder Hinterbliebenengebührnisse nach den früheren Militärversorgungsgesetzen für die Zeit nach Erlass des angefochtenen Urteils handelt. Im Falle der Bedürftigkeit können für die gleiche Zeit auf Antrag auch die sonstigen Gebührnisse gezahlt werden.

§ 5.

§ 128 erhält folgende Fassung:

Wird nach § 126 die Sache an eine Vorinstanz zurückverwiesen oder nach § 127 Abs. 2 nur über den Grund des Anspruchs entschieden, so kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Leistung von bestimmter Höhe anordnen, wenn der Kläger bedürftig ist. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.

§ 6.

Dem § 153 wird folgender Absatz angefügt:

Der Senat wird ermächtigt, die im § 145 vorgesehenen Grenzen der Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor den Spruchbehörden und die in den §§ 148 bis 150 angedrohten Geldstrafen nach dem jeweiligen Stande der Geldentwertung abzuändern.

§ 159 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bis zum 1. Januar 1924 können beim Reichsversorgungsgericht an die Stelle der Beifüger aus der sozialen Fürsorge die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestellten Beifüger aus dem Versorgungswesen treten.

Danzig, den 31. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Gesetz

über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 10. Januar 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Teil.

Versorgungsbehörden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) und das Alttrentnergesetz vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953) sowie die vor ihrem Inkrafttreten ergangenen Militär-versorgungsgesetze (Versorgungsgesetze) werden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, im Verwaltungsverfahren von den Versorgungsämtern und den Hauptversorgungsämtern (Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung), im Spruchverfahren von den Versorgungsgerichten und dem Reichs-versorgungsgerichte (Spruchbehörden der Reichsversorgung) durchgeführt. Die oberste Leitung des Versorgungswesens hat der Reichsarbeitsminister.

§ 2.

Die bei den Verwaltungs- und Spruchbehörden (Versorgungsbehörden) tätigen Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. Die Verpflichtung bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Dienste bestehen.

§ 3.

Die Vorsitzenden und Beifüger der Kammern und Senate der Spruchbehörden sind bei der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, insbesondere sind sie an Aufträge und Weisungen irgendwelcher Art nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsbehörden.

§ 4.

Die Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung sind Reichsbehörden; ihren Sitz und Bezirk bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Die Beamten der Verwaltungsbehörden sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein.

§ 5.

Dem Reichsarbeitsminister unmittelbar unterstellt sind die Hauptversorgungsämter. Diesen unterstehen die Versorgungsämter. An Orten, die nicht Sitz eines Versorgungsamts sind, können nach näherer, Anordnung des Reichsarbeitsministers Versorgungssprechstage abgehalten werden.

Die Hauptversorgungsämter und Versorgungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversorgung wahr. Die Hauptversorgungsämter leiten das Versorgungswesen für ihren Bezirk und überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung. Die Versorgungsämter erteilen in Angelegenheiten der Reichsversorgung Auskunft.

Dritter Abschnitt.

Spruchbehörden.

I. Versorgungsgerichte.

§ 6.

Die Versorgungsgerichte sind bei den Oberversicherungsämtern (§ 62 der Reichsversicherungsordnung) errichtet. Für den Bezirk mehrerer benachbarter Oberversicherungsämter kann bei einem von ihnen ein gemeinsames Versorgungsgericht durch die oberste Landesverwaltungsbehörde oder, wenn sein Bezirk über das Gebiet eines Landes hinaus sich erstrecken soll, durch die beteiligten Landesregierungen errichtet werden.

§ 7.

Die Dienstaufsichtsbehörde für das Oberversicherungsamt führt auch die Dienstaufsicht über das Versorgungsgericht. Soweit zur ordnungsmäßigen Durchführung des Versorgungswesens erforderlich, kann der Reichsarbeitsminister mit den Versorgungsgerichten unmittelbar in Verbindung treten.

§ 8.

Die Kosten der Versorgungsgerichte tragen die Länder. Das Reich erstattet die Kosten durch Zahlung eines Pauschbetrags für jede im Berufungsverfahren erledigte Sache. Dieser wird nach Grundsätzen, die zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat vereinbart werden, jedesmal für ein Rechnungsjahr von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einheitlich für das Reich festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt innerhalb der ersten Hälfte des Rechnungsjahrs, erstmalig für das Rechnungsjahr 1922. Je am Vierteljahrsende hat das Reich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Für die Zeit bis zum 31. März 1922 werden die den einzelnen Ländern erwachsenen tatsächlichen Auslagen nach den zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat zu vereinbarenden Grundsätzen vom Reiche erstattet.

Die Einnahmen der Versorgungsgerichte fließen in die Reichskasse.

§ 9.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Versorgungsgerichts. Ist ein Direktor des Oberversicherungsamts als ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt, so ist er auch sein ständiger Vertreter für Versorgungssachen. In den Angelegenheiten des Versorgungsgerichts führt er die Amtsbezeichnung „Direktor des Versorgungsgerichts“. Seine Vertretung wird durch die oberste Landesverwaltungsbehörde geregelt.

§ 10.

Bei den Versorgungsgerichten werden nach Anordnung der obersten Landesverwaltungsbehörde eine oder mehrere Kammern gebildet. Nach Bedarf können auch außerhalb des Sitzes der Versorgungsgerichte Kammern eingerichtet oder Sitzungen abgehalten werden.

Jede Kammer besteht aus dem Vorsitzenden sowie einer in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Person und einem aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten als Beisitzer.

Zu den Verhandlungen über Hinterbliebenenangelegenheiten soll an die Stelle des aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten eine versorgungsberechtigte Hinterbliebene treten.

Richterliche Mitglieder eines ordentlichen Gerichts, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beisitzer bei einem Versorgungsgerichte tätig sind, können an Stelle des in der sozialen Fürsorge erfahrenen Beisitzers verwendet werden.

§ 11.

Den Vorsitz der Kammer führt der Vorsitzende oder der Direktor des Versorgungsgerichts. Die oberste Landesverwaltungsbehörde bestellt nach Bedarf weitere Vorsitzende aus den anderen Mitgliedern des Oberversicherungsamts für die Dauer ihrer Beschäftigung bei diesem. Sie kann auch andere Personen, welche die Fähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, im Einverständnis mit dem Reichsarbeitsminister auf bestimmte Zeit zu Vorsitzenden bestellen. Ihre Bestellung kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

§ 12.

Die in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Personen werden auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, in deren Bezirk das Versorgungsgericht seinen Sitz hat, von der obersten Landesverwaltungsbehörde im Einverständnis mit dem Reichsarbeitsminister bestellt.

Die Bestellung dieser Beisitzer erfolgt auf 4 Jahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden. Die Vorschrift des § 11 Satz 4 findet Anwendung.

§ 13.

Die als Beisitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten werden auf Vorschlag der im Bezirke des Versorgungsgerichts vertretenen Verbände von Versorgungsberechtigten von den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestellt, deren Bezirk sich auf den des Versorgungsgerichts erstreckt; sie sollen im Bezirk des Versorgungsgerichts und mindestens zur Hälfte am Sitzungsorte wohnen. Sind mehrere Hauptfürsorgestellen beteiligt, so regeln sie die Verteilung unter sich. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Die oberste Landesverwaltungsbehörde kann über die Bestellung Näheres bestimmen.

Die Bestellung der Versorgungsberechtigten erfolgt für je vier Kalenderjahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden.

Solange und soweit eine Bestellung nicht erfolgt, beruft der Vorsitzende des Versorgungsgerichts die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Personen, die als solche bestellt werden können.

§ 14.

Ein Beisitzer eines Versorgungsgerichts darf nicht zugleich Beisitzer beim Reichsversorgungsgerichte sein.

§ 15.

Als Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten kann nicht bestellt werden,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist.

§ 16.

Ein Versorgungsberechtigter kann die Übernahme des Amtes als Beisitzer nur ablehnen, wenn er

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche oder legitimierte Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegshaft führt; die Vormundschaft oder Pflegshaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich.

§ 17.

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts kann einen Beifitzer aus den Versorgungsberechtigten auf seinen Antrag vom Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Beifitzer seinen Wohnort verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

Die Beifitzer haben dem Vorsitzenden des Versorgungsgerichts Mitteilung zu machen, wenn infolge einer Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für ihre Bestellung wegfallen.

Werden von einem Beifitzer Tatsachen bekannt, die seine Bestellung ausschließen oder eine grobe Verleugnung seiner Amtspflicht darstellen, so hat ihn der Vorsitzende des Versorgungsgerichts nach Anhören seines Amtes zu entheben.

Gegen die Verfügung nach Abs. 1 und 3 ist die Beschwerde an die oberste Landesverwaltungsbehörde zulässig.

§ 18.

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts setzt im voraus für jedes Kalenderjahr die Reihenfolge fest, in der die Beifitzer aus den Versorgungsberechtigten zu den Verhandlungen der Kammer zuguziehen sind. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 19.

Der Vorsitzende der Kammer verpflichtet die Beifitzer vor der ersten Verhandlung, an der sie teilnehmen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 2 und 131 Abs. 2 Satz 2. Die Verpflichtung, über die eine Niederschrift aufzunehmen ist, gilt für die Dauer der Bestellung. Bei Wiederbestellung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

§ 20.

Die Beifitzer aus den Versorgungsberechtigten erhalten eine Sitzungsgebühr in Höhe eines vollen Tagegeldsatzes in der für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe X jeweils festgesetzten Höhe. Wohnen sie außerhalb des Sitzungsorts, so erhalten sie außerdem Ersatz der Kosten für die Hin- und Rückreise und für jedes auswärtige Nachquartier ein dem Tagegeld entsprechendes Übernachtungsgeld. Übersteigen die durch die Teilnahme an der Sitzung verursachten notwendigen Auslagen und der Ausfall an Arbeits-einkommen den Betrag des Tagegeldes, so wird der Mehrbetrag in angemessenem Umfang ersetzt.

Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beifitzer setzt der Reichsarbeitsminister fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.

§ 21.

Die für das Versorgungsgericht erforderlichen Helfskräfte werden aus den Beamten und Angestellten des Oberversicherungsamts vom Vorsitzenden des Amtes bestellt.

§ 22.

Das Versorgungsgericht wählt für je vier Kalenderjahre, in der Regel nach Anhören der zuständigen Ärztevertretung, aus seinem Bezirke die Ärzte aus, die nach Bedarf zu den Verhandlungen des Versorgungsgerichts als Sachverständige zugezogen werden sollen (Gerichtsärzte). Sie sollen mindestens zur Hälfte am Sitzungsorte wohnen. Ärzte, die bei einem Hauptversorgungsamt oder Versorgungsamt dauernd tätig sind, können nicht ausgewählt werden.

Über die Auswahl beschließt nach Stimmenmehrheit die Kammer, welche der Vorsitzende bestimmt. Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekanntzumachen.

Die oberste Landesverwaltungsbehörde regelt die Durchführung dieser Bestimmungen.

II. Das Reichsversorgungsgericht.

§ 23.

Das Reichsversorgungsgericht ist die oberste Spruchbehörde in Versorgungssachen. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ 24.

Der Präsident des Reichsversicherungsamts ist, solange sich das Reichsversorgungsgericht und das Reichsversicherungsamt an demselben Orte befinden, zugleich der Präsident des Reichsversorgungsgerichts. Der Vizepräsident ist sein ständiger Vertreter und leitet unter seiner Oberleitung die Geschäfte des Reichsversorgungsgerichts.

Der Vizepräsident, die Senatspräsidenten und die übrigen Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts (Oberregierungsräte und Regierungsräte) werden vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Sie müssen die Fähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen.

Die übrigen Beamten ernennt der Reichsarbeitsminister.

§ 25.

Im Falle des Bedarfs können ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts an das Reichsversorgungsgericht und Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts an das Reichsversicherungsamt versetzt werden.

§ 26.

Beim Reichsversorgungsgerichte werden Senate und ein Großer Senat gebildet. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 27.

Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Senatspräsident. Den Vorsitzenden vertritt im Behinderungsfalle der dem Senat angehörende Oberregierungsrat.

Als Beisitzer wirken mit ein Mitglied des Reichsversorgungsgerichts, ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts, eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person sowie ein aus der Wehrmacht ausgeschiedener Versorgungsberechtigter oder eine aus dem Kreise der Hinterbliebenen zu entnehmende Beisitzerin.

§ 28.

Die als Beisitzer zuzuziehenden richterlichen Mitglieder ordentlicher Gerichte werden vom Reichsarbeitsminister für die Dauer ihres Hauptamts berufen. Bei vorübergehendem Bedarfe kann die Berufung auch auf Zeit erfolgen. Sie sind tunlichst aus Richtern in höherer Stellung zu entnehmen.

§ 29.

Die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge werden vom Reichsarbeitsminister für je vier Kalenderjahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden.

Sie können zunächst vorläufig bis zur Dauer eines Jahres bestellt werden. Werden sie endgültig bestellt, so bleibt die Zeit der vorläufigen Bestellung bei der Berechnung der vier Jahre außer Ansatz.

Diese Bestellung dieser Beisitzer kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

§ 30.

Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten werden nach Anhören von Verbänden Versorgungsberechtigter vom Reichsausschusse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestellt. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

§ 31.

Für die in den §§ 28 bis 30 genannten Beisitzer gelten die Vorschriften des § 19, für die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten auch die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 32.

Bis zum 31. Dezember 1926 dürfen Oberregierungsräte (§ 24 Abs. 2) mit dem Vorsitz in einem Senate (Hilfssenate) beauftragt werden und an Stelle von Mitgliedern des Reichsversorgungsgerichts planmäßig angestellte, auf Wartegeld gesetzte oder im Ruhestande befindliche Reichs- oder Landes-

beamte, welche die Besfähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, als Beifitzer (Hilfsrichter) zugezogen werden. Die Zahl der Hilfsenate darf nicht größer sein als die der ordentlichen Senate. Die Übertragung des Vorsitzes und die Ernennung der Hilfsrichter erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts durch den Reichsarbeitsminister auf bestimmte Zeit.

§ 33.

Über die Zuteilung der Vorsitzenden und die Verteilung der Sachen auf die Senate beschließt für je ein Kalenderjahr im voraus das Präsidium nach Stimmenmehrheit. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den beiden dienstältesten Senatspräsidenten sowie dem als Beifitzer mitwirkenden dienstältesten Mitglied. Zur Beschlusffassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Behinderung die des Vizepräsidenten den Ausschlag.

In gleicher Weise wird für bestimmte Zeiträume, in der Regel für die Dauer eines Vierteljahres, im voraus festgesetzt, im welchem Senat und an welchen Tagen die Beifitzer an den Sitzungen teilnehmen. Der Präsident regelt im Einzelfall, unbeschadet der Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2, die Vertretung verhindelter Vorsitzender und Beifitzer.

§ 34.

Der Große Senat besteht aus dem Vorsitzenden und acht Beifitzern.

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts. Als Beifitzer wirken mit zwei weitere Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts, zwei richterliche Mitglieder eines ordentlichen Gerichts und je zwei Beifitzer aus der sozialen Fürsorge und aus den Versorgungsvereinigungen.

Die Auswahl der Beifitzer erfolgt für je ein Kalenderjahr im voraus durch das Präsidium nach Maßgabe des § 33 Abs. 1. Für jeden Beifitzer sind mindestens zwei Stellvertreter zu bezeichnen, die bei Behinderung der zunächst benannten Beifitzer in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung eintreten.

Der verweisende Senat (§ 130) bestimmt eins seiner Mitglieder, das für die Entscheidung der Sache in den Großen Senat eintritt. Gehört dieses Mitglied nicht zu den nach Abs. 3 bestimmten Beifitzern, so scheidet von den Beifitzern der gleichen Gruppe der dem Dienstalter nach jüngere für die Entscheidung der Sache aus.

§ 35.

Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können auf Anordnung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Gesamtsitzungen erörtert werden. Eine Abstimmung in der Gesamtsitzung bindet nicht für eine spätere Abstimmung in einem Senate.

Zur Teilnahme an einer Gesamtsitzung sind einzuladen:

1. die Mitglieder und die Hilfsrichter des Reichsversorgungsgerichts,
2. die Beifitzer des Großen Senats, die am Sitz des Reichsversorgungsgerichts oder in der näheren Umgebung wohnen oder am Sitzungstage dort anwesend sein werden; ist ein Beifitzer verhindert, so ist tunlichst sein nach § 34 Abs. 3 zur Vertretung berufener Stellvertreter einzuladen.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 36.

Für die Entschädigung der Beifitzer gilt § 20.

Zweiter Teil.**Verfassungsverfahren.****Erster Abschnitt.****Allgemeine Vorschriften.****I. Gegenstand des Verfassungsverfahrens.**

§ 37.

Die Verfassungsbehörden entscheiden über die nach den Verfassungsgesetzen (§ 1) zu gewährenden Verfassungsgebühren.

Heilbehandlung und Krankengeld (§§ 4 bis 12 des Reichsversorgungsgesetzes) werden durch die Krankenkassen gewährt. Soweit die Gewährung der Heilbehandlung dem Reiche obliegt oder von ihm übernommen wird (§ 8 Abs. 1, 2 und 7 des Reichsversorgungsgesetzes) oder es sich um die Einleitung einer neuen Heilbehandlung im Sinne des § 18 des Reichsversorgungsgesetzes handelt, entscheiden die Versorgungsbehörden. Das Krankengeld wird auch in diesen Fällen durch die Krankenkasse gewährt. Hausgeld (§ 13 des Reichsversorgungsgesetzes) wird von der Stelle angewiesen, welche die Heilanstaltspflege oder die Badefur anordnet.

Gegen die Berechnung des Hausgeldes durch die Krankenkasse kann der Berechtigte innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 4) anrufen. Im übrigen werden Streitigkeiten über die von den Krankenkassen zu gewährenden Leistungen, soweit nicht ihre Gewährung von dem pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Stelle abhängt, in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Für die Ersatzansprüche der Krankenkassen gilt § 17 des Reichsversorgungsgesetzes.

Für die soziale Fürsorge gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 des Reichsversorgungsgesetzes.

II. Örtliche Zuständigkeit.

§ 38.

Ortlich zuständig ist diejenige Versorgungsbehörde, in deren Bezirk der Versorgungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrags oder der Einlegung der Berufung wohnt.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener ist der Wohnort der Witwe und, wenn eine Witwe in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt nicht vorhanden ist, der letzte Wohnort des Verstorbenen oder Verschollenen maßgebend. Sind für den Berechtigten Versorgungsgebührenisse bereits früher bewilligt, so ist sein Wohnort maßgebend.

In Fällen, in denen es eines Antrags nicht bedarf, finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Zeitpunkts der Stellung des Antrags der Zeitpunkt der Einleitung des neuen Verfahrens entscheidet.

Für die Fälle, in denen nach Absatz 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht begründet ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister die zuständige Versorgungsbehörde.

§ 39.

Bei einem Wechsel des Wohnorts ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt, zuständig, sobald die Versorgungsakten an sie abgegangen sind.

§ 40.

Hält eine Versorgungsbehörde eine andere für zuständig, so gibt sie die Sache an diese weiter. Hält sich auch diese nicht für zuständig, so entscheidet über die Zuständigkeit

1. des Versorgungsamts das beiden Ämtern übergeordnete Hauptversorgungsamt oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, der Reichsarbeitsminister,
2. des Hauptversorgungsamts der Reichsarbeitsminister,
3. des Versorgungsgerichts das Reichsversorgungsgericht durch Besluß ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung ist für die Instanzen bindend.

§ 41.

Von den Vorschriften der §§ 38, 39 kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen zulassen.

Beschiede und Urteile sind nicht deshalb unwirksam oder anfechtbar, weil sie von einer örtlich unzuständigen Versorgungsbehörde erlassen sind.

III. Ausschließung und Ablehnung der bei den Versorgungsbehörden mitwirkenden Personen.

§ 42.

Von der Mitwirkung in Versorgungssachen ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Partei ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,

3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. wer beim Erlass des angefochtenen Bescheids oder Urteils mitgewirkt hat.

Ist der Versorgungsberechtigte bei einer Versorgungsbehörde beschäftigt, so ist diese von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 43.

Die Mitglieder der Kammern und Senate der Spruchbehörden können sowohl aus Gründen, die sie von der Mitwirkung ausschließen, als auch wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten rechtfertigen können.

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden. Lehnt die Partei eine Person als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekannt geworden ist.

§ 44.

Über die Ablehnung entscheidet die Kammer oder der Senat durch Beschuß ohne mündliche Verhandlung endgültig. Von einer Entscheidung kann abgesehen werden, wenn der Abgelehrte die Ablehnung für begründet hält.

Bei der Entscheidung über die Ablehnung darf der Abgelehrte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt die Ablehnung als zurükgewiesen. Dürfen bei der Entscheidung nicht mindestens zwei Mitglieder mitwirken, so überträgt der Vorsitzende des Gerichts einer anderen Kammer oder einem anderen Senate die Entscheidung über die Ablehnung.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Mitglied selbst eine Tatsache anzeigt, welche die Ablehnung rechtfertigen könnte.

§ 45.

Kann die Entscheidung der Sache infolge der Vorschriften der §§ 42 bis 44 nicht durch die örtlich zuständige Versorgungsbehörde erfolgen, so bestimmt der Reichsarbeitsminister, welche andere Behörde gleicher Ordnung zu entscheiden hat.

IV. Die Parteien und ihre Vertreter.

§ 46.

Die Geschäftsfähigkeit des Versorgungsberechtigten und die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters sind von Amts wegen zu prüfen.

Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters durch die Vormundschaftsbehörde und bis zu dessen Eintritt in das Verfahren kann von der Verwaltungsbehörde, im Spruchverfahren vom Vorsitzenden der Kammer oder des Senats, ein besonderer Vertreter bestellt werden. Dem besonderen Vertreter stehen alle Rechte des Vertretenen außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so ist zur Zurücknahme des Antrags oder Rechtsmittels das Einverständnis des Minderjährigen und seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters erforderlich.

§ 47.

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln ist.

§ 48.

Der Berechtigte, sowie die gesetzlichen und besonderen Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei Verhandlungen können sie mit einer geschäftsfähigen Person als Beistand erscheinen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden und auf den Namen einer bestimmten Person lauten. Sie ist von Amts wegen zu prüfen.

Ehegatten und geschäftsfähige Verwandte oder Ver schwägerne der geraden Linie können auch ohne Nachweis der Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. Das gleiche gilt für die im § 109 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen, doch ist ihnen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben.

Der Berechtigte muß das Verfahren gegen sich gelten lassen, wenn er zu der betreffenden Handlung auch nur mündliche Vollmacht erteilt oder sie ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 49.

Der Reichsfiskus wird im Spruchverfahren durch die zuständige oberste Reichsbehörde vertreten. Diese kann unbeschadet ihrer eigenen Vertretungsmacht die Vertretung einer nachgeordneten Stelle übertragen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1 sowie des § 48 Abs. 1 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 50.

Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden oder dem Verfahren beitreten. Sie sind als dann berechtigt, Aufführungen zu machen und Anträge zu stellen, und müssen vom Fortgang und Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1, 2 sowie der §§ 47, 48 gelten entsprechend.

V. Fristen.

§ 51.

Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 52.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf dessen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 53.

Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsorte — bei Rechtsmittelfristen am Sitz der über das Rechtsmittel entscheidenden Behörde — staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

§ 54.

Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post spätestens am dritten Tag der Frist zur Bestellung übergeben worden ist. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen ersichtlich ist.

§ 55.

Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 54 Abs. 1 innerhalb einer Frist zu beantragen, die der versäumten Frist entspricht und mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem das Hindernis behoben ist.

Im Falle des § 54 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung innerhalb eines Monats nach dem Tage zu beantragen, an welchem dem Beteiligten bekannt wird, daß er die Frist versäumt hat.

Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

VI. Zustellungen.

§ 56.

Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunkts ermöglicht. Es genügt die Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliches Empfangsbekenntnis oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

Der Posteinlieferungsschein begründet die Vermutung dafür, daß die Zustellung in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgt ist.

§ 57.

Für Personen, die einen gesetzlichen oder besonderen Vertreter haben, erfolgt die Zustellung nur an den Vertreter. Betreibt ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbstständig, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Für Personen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, erfolgt die Zustellung nur an diesen. Sind mehrere Vertreter derselben Person vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

§ 58.

Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Anschlag in den Geschäftsräumen der Behörde ersetzt werden.

VII. Akteneinsicht.

§ 59.

Die Beteiligten und ihre Vertreter können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

Anderen Personen kann ohne Einwilligung des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur dann gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Akten oder Teile derselben sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagt oder beschränkt werden.

Entwürfe zu Entscheidungen, Gutachten der Berichterstatter sowie Schriftstücke, welche Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 60.

Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht oder Erteilung von Auszügen und Abschriften entscheidet die Versorgungsbehörde, bei der die Akten sich befinden, und zwar bei einer Verwaltungsbehörde deren Leiter, bei einer Spruchbehörde der Vorsitzende der Kammer oder des Senats.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung sind die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten zu vermerken. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

VIII. Beschwerde.

§ 61.

Gegen die Entscheidungen der Versorgungsbehörden findet in den besonders bestimmten Fällen die Beschwerde statt.

§ 62.

Die Beschwerdefrist beträgt in Fällen, für die nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, einen Monat seit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

Die Beschwerde ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Stelle einzulegen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Rechts-

wirksam ist auch die Einlegung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. In diesem Falle ist die Beschwerdeschrift oder die aufgenommene Niederschrift unter Benachrichtigung des Beschwerdeführers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

Die Beschwerde hat ausschließende Wirkung.

§ 63.

Erachtet die Stelle, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuholen. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen innerhalb einer Woche der zur Entscheidung berufenen Stelle mit einer Begründung ihrer Stellungnahme vorzulegen.

§ 64.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, entscheidet über die Beschwerde, wenn sie sich richtet gegen eine Entscheidung

1. des Versorgungsamts das Hauptversorgungsamt,
2. des Hauptversorgungsamts das Versorgungsgericht,
3. des Versorgungsgerichts das Reichsversorgungsgericht,
4. des Vorsitzenden oder des Leiters der Beweisverhandlung die Kammer oder der Senat.

Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

Die Spruchbehörden entscheiden über die Beschwerde durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften über Beweisaufnahme, Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens sowie Beratung und Abstimmung gelten entsprechend.

IX. Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 65.

Die Bescheide der Verwaltungsbehörden werden dem Reichsfiskus gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Entscheidungen der Versorgungsbehörden insoweit rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

§ 66.

Eine durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden, wenn

1. die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung einer Spruchbehörde eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,
4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
5. Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissenschaftlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind;
6. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angesertigt oder verfälscht war,
7. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
8. die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt worden ist,
9. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern diese Verlezung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,
10. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
11. eine Partei nachträglich eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird,

12. das Reichsversorgungsgericht in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung (§ 141) nachträglich eine andere Rechtsauffassung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat.

In den Fällen der Nr. 1, 3, 5 bis 12 ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden auferstanden war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, gelten zu machen. In den Fällen der Nr. 6 bis 9 ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weiter davon abhängig, daß

a) wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder

b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 67.

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Stelle betroffen wird, gestellt gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

§ 68.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb sechs Monate zu stellen. Wird das Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen, so hat die Versorgungsbehörde innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an unzulässig.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tage, an dem die Entscheidung der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

Für den Antrag auf Wiederaufnahme finden die für Rechtsmittel geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 69.

Über die Wiederaufnahme entscheidet die Stelle, welche die aufzuhebende Entscheidung erlassen hat.

Handelt es sich um mehrere Entscheidungen, die von Stellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Stelle höherer Ordnung.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Stelle maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren abhängig geworden ist.

Rechtsbehelfe sind zulässig, soweit solche gegen die Entscheidungen der mit der Wiederaufnahme besetzten Stelle gegeben sind.

§ 70.

Im Spruchverfahren kann ein unzulässiger oder verspäteter Antrag vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verworfen werden. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

Der Antragsteller kann innerhalb einer Woche nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb sechs Monate, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 93 entsprechend.

Ist der Antrag rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptfache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, verhandelt.

§ 71.

Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Verwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen. Das Versorgungsamt bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung des Hauptversorgungsamts.

X. Sonstige Vorschriften.

§ 72.

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Für die mündliche Behandlung vor den Spruchbehörden gelten die §§ 187 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 73.

In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Die Versorgungsbehörden entscheiden auch über die Rücksichtnahme zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren.

§ 74.

Gebühren, außergerichtliche Kosten und Geldstrafen werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Das gleiche gilt für zu Unrecht erhobene Versorgungsgebühren.

Die zuständige Versorgungsbehörde kann von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Weiterungen, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen, verknüpft ist, oder die Beiträgung eine besondere Härte bedeutet.

§ 75.

Die öffentlichen Behörden, insbesondere auch die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind verpflichtet, den Versorgungsbehörden auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Träger der Reichsversicherung sind auf Ersuchen der Versorgungsbehörden zur Auskunftsteilung verpflichtet.

Die aus der Rechtshilfe erwachsenden baren Auslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Behörde zu erstatten. Den Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen werden nur die gemäß §§ 82 und 85 an Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Entschädigungen erstattet.

§ 76.

Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die im Verfahren vor den Versorgungsbehörden zur Durchführung der Versorgungsgesetze und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften erforderlich werden.

Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsverfahren.

I. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

§ 77.

Die Versorgungsämter sind zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung aller Versorgungsangelegenheiten, soweit nicht der Reichsarbeitsminister die Hauptversorgungsämter für zuständig erklärt.

II. Antragstellung.

§ 78.

Die Anträge in Versorgungsangelegenheiten sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem Versorgungsamt zu stellen, auch wenn für die Entscheidung das Hauptversorgungsamt zuständig ist. Rechtswirksam ist auch die Antragstellung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. Die Anträge sind in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 79.

Die Anträge sollen die Leistungen, die begehrt werden, bezeichnen, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

Die Verwaltungsbehörden (§ 4) haben auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken und gegebenenfalls deren Ergänzung zu veranlassen.

III. Aufklärung des Sachverhalts.

§ 80.

Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

§ 81.

Das persönliche Erscheinen des Versorgungsberechtigten zur mündlichen Erörterung der gestellten Anträge, zur ärztlichen Untersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt können jederzeit angeordnet werden.

Leistet der Berechtigte einer solchen Anordnung ohne wichtigen Grund nicht Folge, so können daraus ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden, wenn die Anordnung einen entsprechenden Hinweis enthält.

§ 82.

Wer einer Anordnung gemäß § 81 Folge leistet, erhält auf Verlangen in angemessenem Umfange Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag des Versorgungsberechtigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum besunden hat.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

§ 83.

Die Verwaltungsbehörde kann zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen und Beweis erheben. Sie kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, den Augenschein einnehmen und Urkunden beschaffen oder ihre Vorlegung oder Beibringung den Beteiligten aufgeben.

Ist die Beweisaufnahme vor der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu vernehmenden Person vom Sitz der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Beweisaufnahme vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterliegen würde, eine andere Behörde, auch eine Fürsorgestelle oder Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge um die Erledigung ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gefahr im Verzuge.

§ 84.

Leisten Zeugen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383 bis 385, 407, 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe ihr Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen.

Erscheint es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig, so kann das Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersucht werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet. Ob die Aussage oder die Eidessleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 85.

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

IV. Bescheide.

§ 86.

Die Bescheide der Verwaltungsbehörden sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebühren enthalten, ist zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 87.

In den Bescheiden der Verwaltungsbehörden muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden. Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe fehlt oder unrichtig ist, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 88.

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Bescheide des Versorgungsamts der Zustimmung des Hauptversorgungsamts bedürfen.

§ 89.

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offensbare Unrichtigkeiten, die in dem Bescheide vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urkunde und den Anschriftungen des Bescheids vermerkt.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Dritter Abschnitt.

Spruchverfahren.

I. Rechtsmittel.

§ 90.

Gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden ist für den Kläger die Berufung an das Versorgungsgericht und gegen die Urteile der Versorgungsgerichte für beide Parteien der Refurs an das Reichsversorgungsgericht gegeben.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat seit der Zustellung der anzusehenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

§ 91.

Die Berufung ist ausgeschlossen, soweit die Gewährung der Leistungen nach den Versorgungsgesetzen in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist.

§ 92.

Der Refurs ist ausgeschlossen, wenn durch den Bescheid eine Rente, die für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um nicht mehr als 40 vom Hundert gewährt worden war, wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse gemindert oder entzogen wird, es sei denn, daß bereits im Verwaltungsverfahren ein Antrag auf Erhöhung der Rente gestellt war oder einem erst im Spruchverfahren gestellten Erhöhungsantrage stattgegeben ist. Ist durch den Bescheid zugleich über Ansprüche anderer Art entschieden worden, so ist der Refurs insoweit zulässig.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn eine nach den früheren Militärversorgungsgesetzen festgestellten Teilrente von nicht mehr als 40 vom Hundert erstmalig auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes neu festgestellt wird.

Der Refurs ist ferner ausgeschlossen, soweit es sich um Heilbehandlung, Hausgeld oder Sterbegeld handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Schadens oder des Todes mit einer Dienstbeschädigung streitig ist.

Unzulässig ist auch ein Refuris, der lediglich die Entscheidung über die Gebühren oder die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens ansicht.

§ 93.

Die Rechtsmittel sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die darüber zu entscheiden hat. Rechtswirksam ist auch die Einlegung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. In diesem Falle ist die Rechtsmittelschrift oder die aufgenommene Niederschrift unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 94.

Die Rechtsmittelschriften sollen die Beteiligten, den Gegenstand des Anspruchs und die angefochtene Entscheidung bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von der Partei oder einer zu ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

§ 95.

Den Rechtsmittelschriften ist für jeden Beteiligten eine Abschrift beizufügen. Fehlen die Abschriften, so kann der Vorsitzende der Partei oder ihren Vertreter aufgeben, sie nachzureichen oder sie selbst anfertigen lassen; die Kosten können von der Partei oder ihrem Vertreter eingezogen werden.

Von Schriftstücken, die als Beweismittel dienen sollen, sind ebenfalls Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Inwieweit hiervon abgesehen werden kann, unterliegt dem Ernennen des Vorsitzenden.

§ 96.

Ein vom Kläger eingelegtes Rechtsmittel hat ausschließende Wirkung, wenn es sich um die Verjagung der Rente nach § 19 des Reichsversorgungsgesetzes oder um die Rückzahlung zu Unrecht erhobener Gebührenisse handelt.

Der vom Reichsfiskus eingelegte Refuris bewirkt keinen Aufschub, soweit es sich um Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage oder Hinterbliebenenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz oder um Rente, Pension oder Hinterbliebenengebührnis nach den früheren Militärversorgungsgesetzen für die Zeit nach Erlass des angefochtenen Urteils handelt.

II. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

§ 97.

Die Vorverhandlungen sind alsbald einzufordern. Sie umfassen sämtliche Akten und Schriftstücke, die über den Anspruch bei den Verwaltungs- und Spruchbehörden vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die sich in den Vorakten befinden oder etwa im Laufe des Verfahrens neu entstanden sind. Neue Schriftstücke sind auch ohne Aufrufung unverzüglich nachzureichen.

Das Versorgungsgericht hat dem Reichsversorgungsgericht eine Abschrift des angefochtenen Urteils zu übersenden.

§ 98.

Der Vorsitzende übersendet der Gegenpartei eine Abschrift der Rechtsmittelschrift. Auf der Abschrift ist der Tag der Einlegung des Rechtsmittels zu vermerken.

Die Gegenpartei kann innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die auf Antrag verlängert werden kann, eine Gegenschrift einreichen. Bei Bestimmung der Frist ist darauf hinzuweisen, daß nach ihrem Ablauf verhandelt und entschieden werden kann, auch wenn eine Gegenschrift nicht eingegangen ist.

§ 99.

Für die Gegenschrift und die weiteren Schriftsätze gelten die Vorschriften des § 95 entsprechend; von ihrer Anwendung kann bei Schriftsätzen, die neue und wesentliche Ausführungen nicht enthalten, abgesehen werden.

Von der Gegenschrift und den weiteren Schriftsätzen ist, wenn sie neue und wesentliche Ausführungen enthalten, eine Abschrift den Beteiligten mitzuteilen.

§ 100.

Der Vorsitzende bestellt in den einzelnen Sachen einen oder mehrere Berichterstatter. Beim Versorgungsgerichte kann er selbst die Berichterstattung übernehmen, es sei denn, daß das Versorgungsgericht endgültig entscheidet.

Die Beifitzer aus den Versorgungsberechtigten sind nicht verpflichtet, die Berichterstattung zu übernehmen.

Die Berichterstatter haben vor der Verhandlung sich zur Sache schriftlich zu äußern. Der Vorsitzende des Gerichts kann nähere Anordnungen treffen.

§ 101.

Ein unzulässiges oder verspätet eingelegtes Rechtsmittel kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwirfen. Ist ein Beifitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich. In gleicher Weise kann in geeignet erscheinenden Fällen ein unbegründetes Rechtsmittel zurückgewiesen werden.

Der Antragsteller kann innerhalb einer Woche nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb sechs Monate, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß hierauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen.

§ 102.

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, insbesondere auch das persönliche Erscheinen eines Beteiligten; ist ein Beifitzer Berichterstatter, so ist, abgesehen von dringenden Fällen, sein Einverständnis erforderlich.

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten nach Vorschrift der §§ 56 bis 58 zu benachrichtigen; sie sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Soweit das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet wird, ist ihm zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden können.

Zwischen der Benachrichtigung und dem Tage der mündlichen Verhandlung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

III. Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung.

§ 103.

Ist die Sache nicht genügend aufgeklärt, so soll der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung weitere Ermittlungen anstellen und Beweis erheben. Ist ein Beifitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich; der Vorsitzende kann ihn mit der Ausführung beauftragen. Die Vorschriften der §§ 80, 81, 83 und 85 finden entsprechende Anwendung. Die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder den Reichsfiskus im Spruchverfahren vertritt, soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe um die Ausführung der Beweisaufnahme ersucht werden.

§ 104.

Soll dem Antrag des Klägers, einen bestimmten Arzt gutachtlich zu hören, stattgegeben werden, so kann die Anhörung davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschreibt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

§ 105.

Den Zeugen und Sachverständigen ist bei der Ladung der Gegenstand ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbeiführung einer unbeeinflußten Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 106.

Zeugen und Sachverständige können vereidigt werden, wenn es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet wird.

§ 107.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, auszusagen und den Zeugen- oder Sachverständigeneid zu leisten sowie über die Ablehnung eines Sachverständigen finden entsprechende Anwendung. Die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die sich auf Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht einfinden, die Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der angegebene Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, kann eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verhängt werden. Außerdem können ihnen die durch das Ausbleiben oder die Weigerung entstehenden Kosten auferlegt werden. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt wird.

Über die Zulässigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung sowie der Ablehnung eines Sachverständigen und über die Auferlegung von Strafe und Kosten entscheidet der Leiter der Beweisverhandlung. Gegen die Entscheidung ist für die Parteien sowie für die Zeugen und Sachverständigen innerhalb einer Woche die Beschwerde gegeben. Ist das Amtsgericht um die Vernehmung ersucht, so gilt die Vorschrift des § 84 Abs. 3.

§ 108.

Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Vorschriften des § 102 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen. Der Leiter der Beweisverhandlung kann ihnen die unmittelbare Fragestellung gestatten. Er entscheidet vorbehaltlich der Beschlusffassung durch das Gericht über die Zulässigkeit einer Frage.

§ 109.

Der Leiter der Beweisverhandlung kann Bevollmächtigte und Beistände zurückschicken, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gerichten oder Versicherungsbehörden gestattet ist, sowie für Vertreter gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen und gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Organisationen.

Parteien, ihre Vertreter und Beistände, Zeugen, Sachverständige und nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen nicht Folge leisten, können vom Leiter der Beweisverhandlung entfernt werden.

Machen die genannten Personen sich einer Ungehöhr schuldig, so kann der Leiter der Beweisverhandlung gegen sie, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte handelt, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen. Gegen die Festsetzung ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

§ 110.

Über das Ergebnis der Beweisverhandlung ist unter Zugabe eines vereidigten oder vom Leiter der Beweisverhandlung durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. Die Vorschriften der §§ 123 und 124 gelten entsprechend.

Über das Ergebnis eines Augenscheins kann der Leiter der Beweisverhandlung in einfacheren Fällen allein eine Feststellung zu den Akten bringen.

§ 111.

Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

Wieweit ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind, entscheidet der Vorsitzende. Das Gericht kann die Mitteilung nachholen.

IV. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§ 112.

Durch den Tod des Klägers wird das Verfahren bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger unterbrochen.

Die Aufnahme erfolgt durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Spruchbehörde; die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung. Wird die Aufnahme verzögert, so kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen dem Verfahren Fortgang geben.

§ 113.

Das Verfahren wird ferner unterbrochen, wenn der Kläger beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig wird. Das gleiche gilt, wenn der gesetzliche Vertreter des Klägers stirbt oder seine Vertretungsbefugnis verliert, ohne daß der Kläger geschäftsfähig geworden ist.

Die Unterbrechung endigt, wenn der Kläger geschäftsfähig oder ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.

§ 114.

Die Unterbrechung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Durch die nach dem Schluße einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§ 115.

Die Vorschriften der §§ 112, 113 und 114 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung nach Zustellung des Bescheids einer Verwaltungsbehörde vor Einlegung der Berufung eintreten.

§ 116.

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann das Gericht oder der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen.

Bei der Aussetzung wird bestimmt, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V. Mündliche Verhandlung.

§ 117.

Die von der Kammer oder dem Senate zu treffenden Entscheidungen ergehen nach mündlicher Verhandlung, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit oder auf Antrag des Klägers aus besonderen Gründen für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen werden. Hierüber kann unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt werden.

§ 118.

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nichtöffentlichen Verhandlungen kann das Gericht einzelnen Personen den Zutritt gestatten; einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

§ 119.

Die Sachen werden in der Regel in der durch den Aushang vor dem Sitzungszimmer bekanntgemachten Reihenfolge verhandelt.

Dem Vorsitzenden liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ob. Er eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung, erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Die Vorschriften des § 109 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die dort dem Leiter der Beweisverhandlung zustehenden Besugnisse vom Gericht ausgeübt werden und die Beschwerde nur im Verfahren vor dem Versorgungsgericht zulässig ist.

Wor die Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistandes (§ 109 Abs. 1) dem Beteiligten nicht vorher rechtzeitig angedroht, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn der Beteiligte nicht erschienen ist oder es auf Fragen beantragt. Wird ein Beteiligter zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus dem Sitzungszimmer entfernt (§ 109 Abs. 2), so wird in gleicher Weise verfahren, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte.

§ 120.

Die mündliche Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter.

Demnächst sind die Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.

Die Anträge können ergänzt, berichtigt und geändert werden. Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten sowie die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 121.

Hält das Gericht die Sache noch nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt es den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beweisbeschlusses kann einem Mitglied der Kammer oder des Senats übertragen werden.

Für die Beweisaufnahme durch das Gericht und das beauftragte Mitglied gelten die Vorschriften der §§ 103 bis 111 entsprechend.

Findet die Beweisaufnahme durch das Gericht statt, so entscheidet dieses in den Fällen des § 107 Abs. 3. Gegen die Entscheidung des Versorgungsgerichts findet innerhalb einer Woche die Beschwerde statt.

§ 122.

Ist eine Partei bei der Beweisaufnahme nicht zugegen und nicht vertreten, so darf in dieser Verhandlung ein ihr ungünstiges Urteil nur erlassen werden, wenn über das Stattfinden der Beweisaufnahme der Partei vor der Verhandlung Mitteilung gemacht ist oder die Beweisaufnahme lediglich in der Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen besteht.

§ 123.

Über die Verhandlung ist durch einen vereidigten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Kammer oder des Senats, Namen und Dienststellung oder Beruf des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der Streitsache, die Namen der erschienenen Beteiligten und Vertreter sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen ist.

§ 124.

In der Niederschrift ist der Gang der Verhandlung im allgemeinen anzugeben.

Ferner sind aufzunehmen:

1. Erklärungen der Beteiligten über die Zurücknahme eines Rechtsmittels, Anerkenntnisse sowie andere Erklärungen, deren Feststellung angezeigt erscheint,
2. Anträge und erhebliche Erklärungen der Beteiligten, die von dem Inhalt der Schriftsätze abweichen;

3. die wesentlichen Aussagen der Zeugen und die Feststellung, ob sie bestätigt sind oder nicht,
4. die wesentlichen Ausführungen der Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins,
6. Beschlüsse, die Urteilsformel und deren Verkündung.

Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Anlage beigefügt, als solche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift aufgeführt ist.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, wenn sie jedoch eine Urteilsformel enthält, auch von dem etwa bestellten Berichterstatter zu unterschreiben. Ist dieser Berichterstatter verhindert, so genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, so unterschreibt für ihn der Berichterstatter oder ein anderer Beisitzer. Die Tatsache der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 125.

Das Gericht trifft die Entscheidung auf Grund freier Beweiswürdigung.

Die angefochtene Entscheidung kann auch aus anderen als den von den Beteiligten geltend gemachten Gründen geändert oder bestätigt werden.

Soweit die Parteien den Anspruch anerkennen oder das Rechtsmittel zurückzunehmen, gilt der Streit als erledigt.

§ 126.

Hebt das Gericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es die Sache an eine Vorinstanz zurückverweisen. Das Versorgungsgericht ist zur Zurückverweisung nur befugt, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Die Stelle, an welche die Sache vom Reichsversorgungsgerichte zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 127.

Hält das Gericht den Anspruch für begründet, so stellt es in der Regel zugleich Betrag und Beginn der Leistung fest. Soweit über den Betrag entschieden wird, muß aus der Entscheidung die Art der Berechnung ersichtlich sein.

Das Gericht kann unter Angabe von Gründen sich darauf beschränken, über den Grund des Anspruchs und über alle oder einzelne Grundlagen für die Berechnung der Leistungen zu entscheiden.

In gleicher Weise kann das Gericht sich auf die Entscheidung der Punkte beschränken, die von den Parteien bemängelt werden.

§ 128.

Wird nach § 126 die Sache an eine Vorinstanz zurückverwiesen oder nach § 127 Abs. 2 nur über den Grund des Anspruchs entschieden, so kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Leistung von bestimmter Höhe anordnen, soweit es sich um Grundrente, Schwerbehindertenzulage oder Hinterbliebenenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz oder um Rente, Pension oder Hinterbliebenengebührnisse nach den früheren Militärversorgungsgesetzen handelt und der Kläger bedürftig ist. Die Anordnung ist nicht ansehbar.

§ 129.

Will das Versorgungsgericht in einem Falle, in dem Refurs ausgeschlossen ist (§ 92), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat es die Sache an das Reichsversorgungsgericht abzugeben. Der Abgabeschluß muß die Rechtsauffassung des Gerichts begründen und den Beteiligten zugestellt werden. Das Reichsversorgungsgericht entscheidet an Stelle des Versorgungsgerichts.

§ 130.

Will ein Senat des Reichsversorgungsgerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so hat er die Sache zur Entscheidung an den

Großen Senat (§ 34) zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von einer Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

Der verweisende Senat hat in dem Verweisungsbeschluß die Entscheidung, von der er abweichen will, zu bezeichnen, und seine eigene Rechtsauffassung zu begründen.

VI. Beratung und Abstimmung. Verkündung der Entscheidungen.

§ 131.

Bei Entscheidung auf Grund einer Verhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

Die Beratung und Abstimmung schließen sich an die Verhandlung an und sind nicht öffentlich. Die Anwesenden sind verpflichtet, den Verlauf und das Stimmenverhältnis geheimzuhalten. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die bei dem Gerichte zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende ihnen die Anwesenheit gestattet.

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

§ 132.

Das Gericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Wählen sich in bezug auf Beträge, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren Betrag abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Es stimmen in nachstehender Reihenfolge:

1. die Berichterstatter mit Ausnahme des Vorsitzenden, der die Berichterstattung selbst übernommen hat,
2. der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten,
3. der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge,
4. das richterliche Mitglied eines ordentlichen Gerichts,
5. das Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder der an seiner Stelle mitwirkende Hilfsrichter,
6. der Vorsitzende.

Beim Großen Senat richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe innerhalb derselben Gruppe nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Der dem Dienstalter oder Lebensalter nach Jüngere stimmt zuerst.

§ 133.

Niemand darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen und über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

§ 134.

Die Entscheidungen werden durch den Vorsitzenden öffentlich verkündet. Dabei werden die Gründe mitgeteilt, soweit es für erforderlich erachtet wird.

VII. Urteil.

§ 135.

Das Urteil wird schriftlich abgefaßt. Es enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts unter Hervorhebung der Anträge (Tatbestand), die Entscheidungsgründe und die hierauf äußerlich zu sondernde Urteilsformel. Bei endgültigen Urteilen genügt neben der Urteilsformel die Angabe der Gründe.

Im Eingang des Urteils sind die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter, das Gericht, welches die Entscheidung gefällt hat, und die Mitglieder, welche bei ihr mitgewirkt haben, diese nach § 128 Abs. 2

aufzuführen. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und anzugeben, daß mündlich verhandelt ist.

Das Urteil hat einen Hinweis über die Zulässigkeit des Rekurses zu enthalten.

§ 136.

Die Urteile des Versorgungsgerichts sind von dem Vorsitzenden der Kammer und dem Berichterstatter zu unterschreiben. Hat der Vorsitzende die Berichterstattung selbst übernommen, oder ist der Berichterstatter verhindert, so unterschreibt der Vorsitzende allein. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn ein Beifürther.

Die Urteile des Reichsversorgungsgerichts werden von dem Vorsitzenden des Senats und den Berichterstattern, falls jedoch nur ein Berichterstatter bestellt ist, noch von einem weiteren Mitglied des Senats unterschrieben. Ist der Vorsitzende oder ein Berichterstatter verhindert, so unterschreibt für das verhinderte Mitglied ein anderes Mitglied des Senats.

§ 137.

Schreib- und Rechenfehler, sowie ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigten.

Ob zu berichtigten ist, entscheiden ohne mündliche Verhandlung die Mitglieder des Gerichts, die das Urteil unterschrieben haben. Bei Stimmengleichheit ist die Berichtigung abzulehnen.

Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt, ist auf die Urkchrift des Urteils und die Aussertigungen zu setzen oder mit diesen urkundlich zu verbinden.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar. Gegen die Verfügung, welche die Berichtigung eines Urteils des Versorgungsgerichts ausspricht, ist die Beschwerde an das Reichsversorgungsgericht gegeben.

§ 138.

Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich nur um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urkchrift des Urteils und den Aussertigungen vermerkt oder mit diesen urkundlich verbunden.

§ 139.

Eine Aussertigung des Urteils soll spätestens drei Wochen nach der Verkündung den Beteiligten zugestellt werden.

Das Versorgungsgericht, dessen Urteil angefochten war, erhält eine Abschrift des vom Reichsversorgungsgericht erlassenen Urteils.

§ 140.

Aussertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

Die Aussertigungen erhalten bei den Versorgungsgerichten die Überschrift, die für die Urteile der ordentlichen Gerichte vorgesehen oder, sofern der Bezirk des Versorgungsgerichts sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, von den beteiligten Regierungen vereinbart ist. Am Schluß wird die Aussertigung mit dem Siegel des Versorgungsgerichts versehen und von dem Vorsitzenden der Kammer, im Falle seiner Behinderung von seinem Stellvertreter unterschrieben.

Hat die oberste Landesverwaltungsbörde bestimmt, daß die Aussertigungen von einem Büro- oder Kanzleibeamten des Versorgungsgerichts unterzeichnet werden, so ist unter die einschließlich der Unterschriften gefertigte Abschrift zu setzen:

„Die Übereinstimmung dieser Aussertigung mit der Urkchrift wird hiermit beglaubigt“.

Der Beamte unterschreibt diesen Zusatz unter Beifügung seiner Amtseigenschaft.

Beim Reichsversorgungsgerichte werden die Aussertigungen der Urteile mit der Überschrift versehen:

„Im Namen des Reichs!“

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichsversorgungsgerichts die Schlusformel:
„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift“

Das Reichsversorgungsgericht
der Senat“

Die Aussertungen vollzieht der Vorsitzende, bei seiner Behinderung ein Mitglied des Senats,
das bei der Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 141.

Grundsätzliche Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts werden amtlich veröffentlicht. Der
Senat entscheidet darüber, ob die Entscheidung grundsätzlich ist; über die Veröffentlichung beschließt das
Präsidium (§ 33).

VIII. Gebühren und Kosten.

§ 142.

Das Verfahren vor den Spruchbehörden ist gebührenfrei.

§ 143.

Bei der Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene
Partei dem Gegner die Kosten der Rechtsverfolgung im Spruchverfahren zu erstatten hat.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird in der Entscheidung festgesetzt. Wird die Sache ohne
Entscheidung zur Hauptfrage erledigt, so wird auf Antrag über die Erstattung durch Urteil entschieden.

§ 144.

Ist der Kläger auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts in der mündlichen Ver-
handlung oder zu einer Beweisaufnahme erschienen, so werden ihm bare Auslagen und entgangener
Arbeits verdienst auf Antrag in angemessenem Umfang als gerichtliche Kosten vergütet. Der Reichsarbeits-
minister kann Näheres bestimmen und insbesondere anordnen, daß die Vergütung nach den für Zeugen
geltenden Vorschriften erfolgt.

Ist der Kläger ohne Anordnung in der mündlichen Verhandlung erschienen, so finden die Vor-
schriften des Abs. 1 Anwendung, soweit ihm keine außergerichtlichen Kosten (§ 143) zugesprochen sind und
das Gericht feststellt, daß sein Erscheinen für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung war. Wird
diese Feststellung in der mündlichen Verhandlung über die Hauptfrage nicht ausdrücklich getroffen, so gilt
die Vergütung endgültig als abgelehnt.

Die Vergütung nach Abs. 1 und 2 wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Gegen seine Ver-
fügung ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

IX. Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 145.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor den Spruchbehörden
beträgt für jede Instanz zwanzig bis fünfhundert Mark.

Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes der Spruchbehörde kann der
Rechtsanwalt, wenn seine Anwesenheit notwendig war, außer der Vergütung eine angeressene Entschädigung
beanspruchen.

Werden mehrere Streitfälle zwischen denselben Parteien zu gemeinsamer Verhandlung und Ent-
scheidung verbunden, so werden die Vergütung und die Entschädigung für die Instanz nur einmal gewährt.

Auslagen, wie Schreib- und Postgebühren und Reisekosten, werden nicht besonders erstattet, sind
jedoch bei der Bemessung der Vergütung und der Entschädigung zu berücksichtigen.

Eine Vereinbarung, nach der Vergütung, Entschädigung oder Auslagen über diese Vorschriften
hinaus zu zahlen sind, ist nichtig.

**X. Besonderes Verfahren beim Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen und Ansprüchen aus
der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.**

§ 146.

Kommt wegen desselben Schadens oder eines Teiles desselben entweder nur die Versorgung
nach den Versorgungsgesetzen oder nur die Entschädigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungs-

ordnung über Unfallversicherung in Betracht, und haben sowohl die Versorgungsbehörden wie die Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung den Anspruch rechtskräftig anerkannt, so hebt, wenn die zuletzt ergangene Entscheidung von einer Versorgungsbehörde erlassen war, das Reichsversorgungsgericht die zu Unrecht ergangene Entscheidung auf und erkennt zugleich über die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen.

Zur Verhandlung und Entscheidung sind zwei vom Präsidenten des Reichsversicherungsamts bezeichnete nichtständige Mitglieder dieses Amtes, und zwar ein Arbeitgeber und ein Versicherter aus dem entsprechenden Bereich der Unfallversicherung (§ 87 Abs. 1, §§ 89 bis 91 der Reichsversicherungsordnung), als weitere Beisitzer zuguziehen.

Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Als Parteien gelten der Versorgungsberechtigte, der Reichsfiskus und der Träger der Unfallversicherung.

§ 147.

Kommt statt der Versorgung nach den Versorgungsge setzen oder neben ihr wegen desselben Schadens eine Entschädigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung in Frage, so können die mit der Sache besetzten Versorgungsbehörden in jeder Lage des Verwaltungs- oder Spruchverfahrens dem Träger der Unfallversicherung die Verhandlungen mitteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht auffordern. Lehnt dieser die Entschädigungspflicht ab, oder erklärt er sich nicht innerhalb eines Monats, so ist die Sache durch das Reichsversorgungsgericht zu entscheiden. Das Reichsversorgungsgericht entscheidet über die erhobenen Ansprüche in ihrem vollen Umfang. Es kann dabei den Träger der Unfallversicherung zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Vorschriften des § 146 Abs. 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.

Dritter Teil.

Erster Abschnitt.

Schutz- und Strafvorschriften.

§ 148.

Beisitzer der Spruchbehörden, die ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark, im Wiederholungsfalle bis zu dreihundert Mark und mit Auferlegung der durch ihr Verhalten verursachten Kosten bestraft.

Die Strafe wird beim Versorgungsgerichte durch den Vorsitzenden, beim Reichsversorgungsgerichte durch den Präsidenten ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist sie aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden des Versorgungsgerichts ist die Beschwerde an die oberste Landesverwaltungsbehörde zulässig. Die Vorschrift des § 74 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 149.

Macht ein Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten seinem Arbeitgeber von der Einladung zu Sitzungen der Spruchbehörden ohne schuldhaftes Zögern Mitteilung, so gibt diesem das Fernbleiben keinen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

Arbeitgeber und ihre Vertreter, die vorsätzlich einen bei ihnen beschäftigten Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten in der Ausübung des Amtes beschränken oder wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft bestraft.

§ 150.

Wer unbefugt offenbart, was ihm vermöge seiner dienstlichen Tätigkeit bei einer Versorgungsbehörde über die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen, bekannt geworden ist, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder der Dienstaufsichtsbehörde ein.

Zweiter Abschnitt.

Schluß und Übergangsvorschriften.

§ 151.

Die §§ 1703 a und 1737 a der Reichsversicherungsordnung werden ausgehoben.

In die Reichsversicherungsordnung werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 1706 a.

Kommt wegen desselben Schadens oder eines Teiles desselben entweder nur die Unfallentschädigung oder nur die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Betracht und haben sowohl die Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung wie die Versorgungsbehörden den Anspruch endgültig anerkannt, so hebt, wenn die zuletzt ergangene Entscheidung von einem Träger oder einer Spruchbehörde der Unfallversicherung erlassen war, ein Spruchsenat des Reichsversicherungsamts die zu Nurecht ergangene Entscheidung auf und erkennt zugleich über die Rückerstattung der zu Nurecht geleisteten Zahlungen.

Zur Verhandlung und Entscheidung sind zwei vom Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts bezeichnete Beisitzer dieses Gerichts, und zwar je eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person und ein Versorgungsberechtigter (§§ 29 und 30 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922) als weitere Beisitzer zuzuziehen. Ihre Teilnahme gilt für ihre Vergütung als Teilnahme an einer Sitzung des Reichsversorgungsgerichts.

Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Als Parteien gelten der Verlebte, der Reichsfiskus und der Träger der Unfallversicherung.

§ 1738 a.

Kommt statt der Unfallentschädigung oder neben ihr wegen desselben Schadens die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Frage, so können die mit der Sache befassten Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung in jeder Lage des Feststellungs- oder Spruchverfahrens der nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 zuständigen Verwaltungsbehörde die Verhandlungen mitteilen und sie zur Anerkennung der Versorgungspflicht auffordern. Lehnt diese die Versorgung ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb eines Monats, so ist durch einen Spruchsenat des Reichsversicherungsamts zu entscheiden. Der Senat entscheidet über die erhobenen Ansprüche in vollem Umfang. Er kann dabei den Reichsfiskus zur Gewährung der Versorgung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Vorschriften des § 1706 a Abs. 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.

§ 152.

Bei dem Streite zwischen einer Krankenkasse und dem Reiche über Ersatzansprüche (§ 17 des Reichsversorgungsgesetzes) finden die Vorschriften des § 49 über die Vertretung des Reichsfiskus im Spruchverfahren Anwendung.

§ 153.

Weitere Bestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister. Für die Versorgung der in den auf Grund des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1329) vom Deutschen Reiche abgetrennten Gebieten und im Sargebiete wohnenden oder wohnhaft gewesenen Personen kann er mit Zustimmung des Reichsrats auch von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Anordnungen treffen.

Die oberste Landesverwaltungsbehörde kann die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben auf andere Stellen übertragen.

§ 154.

Bis auf weiteres tritt das beim Bayerischen Landesversicherungsamt errichtete Bayerische Landesversorgungsgericht für Versorgungssachen, die zur Zuständigkeit eines bayerischen Versorgungsgerichts gehören, als oberste Spruchbehörde an die Stelle des Reichsversorgungsgerichts. Für die bayerischen

Versorgungsgerichte steht einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts im Sinne des § 129 eine amtlich veröffentlichte grundsätzliche Entscheidung des Landesversorgungsgerichts gleich; soll von einer Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts abgewichen werden, so entscheidet dieses. Für die Verweisung an den Großen Senat gelten die Vorschriften des § 130 entsprechend; will ein Senat oder der Große Senat des Landesversorgungsgerichts von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage abweichen, so entscheidet der Große Senat des Reichsversorgungsgerichts, zu dessen Verhandlung der verweisende Senat des Landesversorgungsgerichts in diesem Falle zwei seiner Mitglieder als Beisitzer entsendet.

Für die Bildung und Zusammensetzung der Senate des Landesversorgungsgerichts finden die für das Reichsversorgungsgericht geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die nach diesem Gesetz dem Reichsarbeitsminister zustehenden Besitznisse einschließlich der Dienstaufsicht übt für das Landesversorgungsgericht die Bayerische Regierung aus. Diese erlässt auch, soweit erforderlich, Vorschriften über die Zusammensetzung des Gerichts und die Abhaltung von Gesamtsitzungen. Die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge werden vom Reichsarbeitsminister auf Vorschlag der Bayerischen Regierung, die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten von der bayerischen Landeshauptfürsorgestelle im Benehmen mit ihrem Beirat bestellt.

Die Kosten des Landesversorgungsgerichts trägt der Freistaat Bayern. Auf Antrag der Bayerischen Regierung werden die Geschäfte des Landesversorgungsgerichts auf das Reichsversorgungsgericht übertragen; die Einzelheiten regelt der Reichsarbeitsminister.

§ 155.

In Bayern besteht bis auf weiteres eine Landesdienststelle für das Rentenversorgungswesen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt ihre Aufgaben und kann sie mit Zustimmung des Reichsrats auflösen.

§ 156.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. In den an diesem Tage anhängigen Sachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend. Angelegenheiten, die vor dem 1. Februar 1922 bei der bisher örtlich und sachlich zuständigen Stelle anhängig geworden sind, werden von dieser Stelle weiter bearbeitet und entschieden.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 über die Kosten der Versorgungsgerichte gelten rückwirkend vom 1. März 1919 ab.

§ 157.

Gegen Bescheide über die Regelung von Versorgungsgebührenissen, die vor dem 1. Februar 1922 zugestellt sind, ist von diesem Tage ab statt der Klage im ordentlichen Rechtsweg bis zum Ablauf der für sie gegebenen Frist die Berufung an das Versorgungsgericht zulässig. Eine nach diesem Tage innerhalb der Frist erhobenen Klage gilt als Berufung.

Ist am 1. Februar 1922 ein Rechtsstreit über die Regelung von Versorgungsgebührenissen vor einem ordentlichen Gericht anhängig, so wird er nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt.

§ 158.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der vor dem Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes ergangenen Militärversorgungsgesetze, soweit es sich nicht um die im § 160 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten handelt.
2. die Verordnung der Reichsregierung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 149) und das Gesetz, betreffend Abänderung dieser Verordnung, vom 15. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1064),
3. das Gesetz über die Versorgungsbehörden vom 15. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1063).

Soweit in gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 159.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Senatsvorsitzenden oder Beisitzern des Reichs-Militärversorgungsgerichts bestellten ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts. Sie können mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers gleichzeitig ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts bleiben; den Umfang ihrer Tätigkeit bei beiden Behörden bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Bis 1. Januar 1923 können an die Stelle der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Beisitzer aus dem Versorgungswesen treten.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erfolgte Wahl von Gerichtsärzten (Vertrauensärzten) wird durch das Inkrafttreten des Gesetzes nicht berührt.

§ 160.

Dieses Gesetz findet im Verwaltungsverfahren keine Anwendung, soweit es sich handelt

1. um Pensionsfragen der aktiven Offiziere der alten Wehrmacht und der auf Grund des § 32 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) Pension beanspruchenden Personen und deren Hinterbliebenen nach den vor dem Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes ergangenen Militärversorgungsgesetzen,
2. um den Vollzug des Offizierentschädigungsgesetzes und des Kapitulantenschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654 und S. 1659).

Es gilt uneingeschränkt für die Angelegenheiten der Kapitalabfindung.

Berlin, den 10. Januar 1922.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Brauns.